

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/5/19 92/04/0008

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 19.05.1992

### Index

21/01 Handelsrecht40/01 Verwaltungsverfahren50/01 Gewerbeordnung

### Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §9;

GewO 1973 §39 Abs4 idF 1988/399;

HGB §125 Abs2;

## Rechtssatz

Fallen bei vereinbarter Gesamtvertretung einzelne der gesamtvertretungsbefugten Gesellschafter aus, so sind die verbleibenden nur gemeinsam vertretungsbefugten Gesellschafter nicht befugt, die Gesellschaft allein weiter zu vertreten. In einem solchen Fall ist vielmehr für die weggefallenen gesamtvertretungsbefugten Gesellschafter ein Kurator zu bestellen (vgl die in MGA, 27te Auflage, HGB § 125 E 5 abgedruckte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes). (hier: Anzeige des Ausscheidens eines gewerberechtlichen Geschäftsführers einer OHG).

# Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Kurator Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040008.X01

Im RIS seit

19.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at